
S 72 KR 1100/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienversicherung; Auslandsadoption; Scheinadoption; Pflegekind; Prozesskostenhilfe § 114 ZPO , § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V , § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V i. V. m. § 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 1100/04
Datum	25.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 115/04 KR
Datum	03.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. August 2004 wird aufgehoben. Der Klāgerin wird fÅ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt W, MstraÅ¼e B mit Wirkung vom heutigen Tage beigeordnet.

GrÅ¼nde:

I.

Die nach den vorgelegten Unterlagen am 1983 geborene Klāgerin stammt aus Sierra Leone. Sie ist â soweit ersichtlich unstrittig â die Nichte des bei der Beklagten versicherten M S. Nach ihren Angaben ist sie von ihrem Onkel am 13. August 1999 vor dem Obersten Gericht von Sierra Leone adoptiert worden. Im Rahmen eines Verfahrens auf Ausstellung eines StaatsangehÅ¼rigkeitsausweises

teilte die auch fÃ¼r Sierra Leone zustÃ¤ndige deutsche Botschaft Conakry/Republik Guinea der B-Senatsverwaltung fÃ¼r Inneres mit Schreiben vom 22. Februar 2001 mit, dass das sierraleonische AuÃenministerium die Echtheit der Geburtsurkunde und des Adoptionsbeschlusses bestÃ¤tigt habe. Die Botschaft wies allerdings in einem weiteren Schreiben vom 30. Mai 2001 die Senatsverwaltung darauf hin, dass der Beschluss der Adoption fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht in den Registern des High Court of Sierra Leone verzeichnet sei. Daher sei von einer anderweitigen Beschaffung auszugehen. Die Senatsverwaltung fÃ¼r Inneres stellte in einem Vermerk vom 13. Juli 2001 fest, dass an der Richtigkeit der vom Onkel der KlÃ¤gerin vorgelegten Adoptionsurkunde unter anderem deshalb Zweifel aufgetreten seien, weil M S bereits fÃ¼r andere Kinder mit gefÃ¤lschten Urkunden die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit habe erwirken wollen. Da die FÃ¤lschungsrate sehr hoch sei, lehne es die zustÃ¤ndige deutsche Auslandsvertretung ab, die Ãberbeglaubigung im Wege der Legalisation fÃ¼r Urkunden aus Sierra Leone vorzunehmen. Mit Schreiben vom 5. MÃ¤rz 2002 teilte die Beklagte M S mit, die KlÃ¤gerin, die sie als Tochter des M S bezeichnete, sei ab dem 1. Januar 2002 familienversichert. Mit Bescheid vom 12. Mai 2003 hob die Beklagte die Familiensicherung ab 1. Januar 2002 mit der BegrÃ¼ndung auf, es bestehe tatsÃ¤chlich kein KindschaftsverhÃ¶ltnis zwischen dem M S und der KlÃ¤gerin. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 20. Juni 2003 Widerspruch ein. Das Anerkennungsverfahren dieser Adoption in Deutschland dauere noch an. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2003 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die Familienversicherung ab 1. Januar 2002 erneut eingerichtet worden sei. Nach vorangegangener AnhÃ¶rung verfÃ¼gte die Beklagte mit Bescheid vom 21. April 2004, die Familienversicherung ende mit Ablauf des 30. April 2004, weil die Voraussetzungen fÃ¼r eine Familienversicherung nicht bestÃ¼nden. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 27. April 2004 Widerspruch ein. Die Beklagte werte den Sachverhalt zu ihren Ungunsten aus. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2004 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Ausschlaggebend fÃ¼r eine Familienversicherung gemÃÃ Â§ 10 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) sei allein, ob die KlÃ¤gerin durch die Adoption in Sierra Leone als Kind des M S gelte. Die Beweiskraft der Adoptionsurkunde sei sehr eingeschrÃ¤nkt, wie die zustÃ¤ndige Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Conakry mit Schreiben vom 30. Mai 2001 bestÃ¤tigt habe. Es sei von einer anderweitigen Beschaffung auszugehen. Die KlÃ¤gerin sei auch nicht in die Obhut des Annehmenden aufgenommen. Dies setze eine Probezeit voraus, deren Dauer vom Vormundschaftsgericht festgesetzt werde. Am Ende dieser Probezeit stehe entweder der Beschluss des Vormundschaftsgerichtes zur Kindesannahme oder es stehe ein Nichtzustandekommen des AnnahmeverhÃ¶ltnisses fest. Die KlÃ¤gerin erhob hiergegen am 29. Mai 2004 Klage. Sie hat â soweit es das hiesige Hauptsacheverfahren betrifft â den Antrag angeklÃ¼ndigt, die Beklagte zu verpflichten, sie nach Ablauf der Familienversicherung zum 30. April 2004 wieder in die Familienversicherung aufzunehmen. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 25. August 2004 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurÃ¼ckgewiesen. Es hat zur BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrt, schon nach dem eigenen Vorbringen der KlÃ¤gerin kÃ¶nne nicht davon ausgegangen werden, dass sie zu dem Kreis der familienversicherten Personen gehÃ¶re. Sie habe bislang nicht nachweisen kÃ¶nnen, die Tochter des M S zu sein. Allein der Umstand, dass es eine Urkunde gÃ¤be, kÃ¶nne Erfolgsaussichten nicht begrÃ¼nden, da die deutsche

Botschaft mitgeteilt habe, dass derartige Urkunden nach deutschem Recht keinerlei Beweiswert hätten.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin vom 11. Oktober 2004.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Der Klägerin ist für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe nach [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Verbindung mit [Â§ 114 Satz 1, 115, 119 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) zu gewähren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes soll die Prüfung der Erfolgsaussicht im Rahmen des [Â§ 114 ZPO](#) nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vor zu verlagern. Dieses darf nicht an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten. Deshalb darf Prozesskostenhilfe nur verweigert werden, wenn die Klage völlig aussichtslos ist oder ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine Entfernte ist (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2005 – [1 BvR 175/05](#) veröffentlicht unter www.bverfg.de mit Bezug u. a. auf [BVerfGE. 81, 347](#), 357f).

Der Klage auf Fortsetzung der Familienversicherung bzw. deren Feststellung kann unter Anwendung dieses Maßstabes eine hinreichende Erfolgsaussichten nach [Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) nicht abgesprochen werden. Eine Familienversicherung nach [Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) besteht innerhalb der in [Â§ 10 Abs. 2 SGB V](#) genannten Altersgrenzen, wenn die Klägerin entweder als Kind des Versicherten M S anzusehen wäre ([Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#)) oder als dessen Pflegekind ([Â§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) i.V.m. [Â§ 56 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch 1. Buch \(SGB I\)](#)).

Nach dem maßgeblichen jetzigen Sachstand erscheint es nicht ausreichend unwahrscheinlich, dass die Klägerin wirklich von ihrem Onkel adoptiert wurde. Zwar hat dieser – nach Aktenlage unstreitig – durch Vorlage gefälschter Urkunden bereits mehrmals versucht, andere Personen zu adoptieren. Bei der Klägerin hingegen handelt es sich ebenso unstreitig um eine nahe Verwandte, die bei ihm wohnt. Deshalb lässt sich ein hinreichend sicherer Schluss aus dem früheren Verhalten des Onkels auf die mangelnde Ernsthaftigkeit der jetzigen Adoption nicht treffen. Die Vorlage einer zu Beweis Zwecken nicht geeigneten Urkunde des Obersten Gerichtes von Sierra Leone und die nach Aktenlage bislang gescheiterten Bemühungen, für die Klägerin einen Staatsangehörigkeitsnachweis zu erlangen bzw. allgemein die Wirksamkeit der Adoption auch in Deutschland feststellen zu lassen, sind zwar wichtige Indizien, die gegen die Annahme einer rechtsgültigen Adoption sprechen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll jedoch nicht den Rechtsstreit vorwegnehmen. Ist das Urkundenwesen eines Staates generell wie in Sierra Leone so unzuverlässig, dass immer Zweifel an der (inhaltlichen) Richtigkeit von Urkunden bestehen, muss auf anderem Wege ermittelt werden, ob das Bescheinigte tatsächlich authentisch ist zum Beispiel durch

Ermittlungen der Botschaft selbst durch die Einschaltung von VertrauensanwÄlten.

Nach [Â§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) i.V.m. [Â§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I](#) sind Kinder im Sinne des Krankenversicherungsrechts auch Pflegekinder. Pflegekinder sind Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf lÄngere Dauer angelegtes PflegeverhÄltnis in hÄuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind. Weitere Voraussetzungen stellt das Gesetz nicht auf, insbesondere findet die Auffassung der Beklagten keine StÄtze, es mÄsse ein fÄrmliches Probezeitverfahren stattfinden, wie es das deutsche Recht fÄr eine Adoption vorsieht ([Â§ 1744 BÄrgerliches Gesetzbuch](#); vgl. zum Vorliegen eines PflegekindverhÄltnisses in Abgrenzung zu einem Stiefkind: BSG [SozR 3-2500 Â§ 10 Nr. 6](#)). Nach der jetzigen Sachlage erscheint das Vorliegen eines Sachverhaltes nach [Â§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGG I](#) mÄglich. Auch deshalb bestehen hinreichende Erfolgsaussichten.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint erforderlich, [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#). Der Rechtsstreit ist fÄr die KlÄgerin von erheblicher Bedeutung.

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024